

**Satzung über die Benutzung der Parkanlagen und
städtischen Grünanlagen
(Grünanlagensatzung)**

- | | |
|--|--|
| 1. Stadtratsbeschluss: | 19.09.2019 |
| 2. Rechtsaufsichtliche
Genehmigung: | entfällt |
| 3. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 40/2019 vom 05.10.2019
Anschlag an den Amtstafeln
vom 02.10. - 10.10.2019 |
| 4. Inkrafttreten: | 06.10.2019 |

Die Große Kreisstadt Traunstein erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Grünanlagen

- (1) Jeder hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich für Erholungs- und Freizeitzwecke nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Großen Kreisstadt Traunstein gärtnerisch gestalteten und von ihr unterhaltenen öffentlichen Park- und Grünflächen. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Einrichtungen.
- (3) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a. der Stadtpark an der Bahnhofstraße, Grundstück Fl.Nr. 265/5 der Gemarkung Traunstein,
 - b. die Parkanlage an der Kriegergedächtniskirche St. Georg und St. Katharina, zwischen der Bahnhofstraße und der Ludwigstraße, Grundstück Fl.Nr. 281/2 der Gemarkung Traunstein, einschließlich der Arkaden,
 - c. die Parkanlage am Wochinger Spitz, Fl.Nrn. 761/2, 761/8, 761/9, 761/10 und 761/15 der Gemarkung Traunstein,
 - d. der Park an der Wasserburger Straße („Villa Park“), Grundstück Fl.Nr. 854/0 der Gemarkung Traunstein,
 - e. der Salinenpark, Grundstück Fl.Nr. 34/32 der Gemarkung Au,
 - f. die Grünflächen und die öffentlichen Terrassen am Rathaus, Karl-Theodor-Platz, Grundstück Fl.Nr. 126/0 der Gemarkung Traunstein,
 - g. die Grünanlage an der Salinenkapelle in der Au, Grundstück Fl.Nr. 34/0 der Gemarkung Au.

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen sowie deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen sind insbesondere die nachfolgenden aufgeführten Verhaltensweisen untersagt:

1. Blumenbeete und Blumenschmuckbepflanzungen zu betreten oder zu beschädigen
 2. Grünanlagen und ihre Einrichtungen zu verunreinigen, insbesondere durch das Hinterlassen von Müll oder das Nichtentfernen von Hundekot.
 3. Das Nächtigen in Grünanlagen, sowie das Zelten und Aufstellen von Pavillons und Wohnwägen.
 4. Das Errichten und Betreiben von Feuerstellen und das Grillen.
 5. Der Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen sowie die Einnahme „berauschender Mittel“, soweit dadurch andere Personen in ihrem Nutzungsrecht erheblich behindert oder belästigt werden oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.
 6. Radio- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, soweit dadurch andere Benutzer oder Anlieger erheblich belästigt werden.
- (4) Wer in die Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.

§ 3 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder sonstige strafbare und/oder bußgeldbewehrte Handlungen begeht, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden.

§ 4 Haftung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich deren Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (2) Die Große Kreisstadt Traunstein haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen die in § 2 aufgeführten Verhaltensregeln verstößt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.